

798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (644 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird

und

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Gruber und Genossen betreffend die Abänderung des Schulzeitgesetzes (48/A)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage, die am 11. November 1977 vorgelegt wurde, soll dem vielfach geäußerten Wunsch, eine 5-Tage-Woche an den Schulen einzuführen, Rechnung getragen werden. Dem nun vorliegenden Entwurf wurden insbesondere die Ergebnisse der Beratungen der Schulreformkommission vom 31. März 1977 zugrunde gelegt. Einhellig wurde die Meinung vertreten, daß die Möglichkeit der Einführung einer 5-Tage-Woche nur an Volks- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen gegeben ist. Neben diesen grundsätzlichen Feststellungen wurde der Wunsch geäußert, jeweils vor Einführung der 5-Tage-Woche zumindest die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu befragen.

Zum gleichen Gegenstand haben die Abgeordneten Dr. Gruber, Dipl.-Ing. Doktor Leitner, Dr. Eduard Moser und Genossen am 27. April 1977 einen Initiativantrag eingebracht und unter anderem wie folgt begründet:

„Ziel dieses Antrages ist es, den Ländern die Einführung der 5-Tage-Schulwoche in den allgemeinbildenden Pflichtschulen im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zum Schulzeitgesetz für ihren Bereich zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, das Schulzeitgesetz zu ändern.

Dem Antrag zufolge soll die 5-Tage-Woche in der allgemeinbildenden Pflichtschule nicht generell verordnet werden, sondern den Eltern, Lehrern und Schülern in den einzelnen Schulen die Entscheidungsmöglichkeit darüber offenstehen. Über die diesbezüglichen Modalitäten

sollen die Länder jeweils nähere Bestimmungen erlassen.“

Beide Vorlagen hat der Unterrichtsausschuß erstmals in seiner Sitzung am 22. November 1977 der Vorberatung unterzogen. Einstimmig wurde beschlossen, zur weiteren Behandlung der Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haas, Heßl, Dr. Kapoun, Remplbauer und Dr. Schnell, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dkfm. Dr. Frauscher, Dr. Gruber, Lafer und Otilie Rochus und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 24. Jänner 1978 mit der gegenständlichen Materie. Zur Regierungsvorlage 644 der Beilagen berichtete der Abgeordnete Haas, zum Antrag 48/A der Abgeordnete Dr. Kaufmann.

Einvernehmlich wurde den weiteren Verhandlungen die Regierungsvorlage zugrunde gelegt.

Am 23. Feber d. J. nahm der Unterrichtsausschuß sodann den Bericht des Unterausschusses entgegen.

Von den Abgeordneten Dr. Gruber und Dr. Schnell, die auch zum Gegenstand das Wort ergriffen, wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage vorgelegt, der die Streichung der Ziffer 6 sowie eine Änderung des Art. III Absätze 1 und 2 zum Inhalt hatte.

Zu § 2 Abs. 9 der Regierungsvorlage gab der Unterrichtsausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß von dieser Bestimmung nur im Notfall ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden soll. Dies gilt auch für den Bereich des § 8 Abs. 10 bezüglich der allgemeinbildenden Pflichtschulen. Durch diese Bestimmungen soll die grundsätzliche Beschränkung der Führung einer Fünf-Tage-

Schulwoche an den Volks- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen nicht durchbrochen werden.

Bei der Abstimmung wurde sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen. Der Initiativantrag 48/A gilt als miterledigt.

Bemerkt wird, daß der dem Bericht angeschlossene Gesetzentwurf unter Bedachtnahme auf Art. 14 Abs. 10 B-VG vom Nationalrat nur in

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 02 23

Haas

Berichterstatter

Dr. Gruber

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen und Akademien, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie für die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, geregelte Forstfachschule. Ferner gelten die Bestimmungen des Abschnittes I für die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.“

2. Im § 2 Abs. 2 hat der fünfte Satz zu lauten: „Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien

am zweiten Montag im Feber, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester jedoch mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.“

3. Im § 2 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hiebei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

4. Dem § 2 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

„(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hiebei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsaus-

schuß, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst — außer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein — einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits gemäß Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferienpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.“

6. § 8 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß in diesen Fällen die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist. Die Einbringung kann durch Verringerung der im Sinne der Abs. 2, 4, 5, 9 und 10 schulfrei erklärten Tage geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

7. Dem § 8 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Für Volksschulen, Sonderschulen — ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden — und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen,

einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.“

8. Im Unterabschnitt B hat die Überschrift zu lauten:

„Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)“

9. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzliche Vorschriften über die Unterrichtszeit gemäß § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, bzw. gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 318/1975, auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht anzuwenden sind, gilt die Einschränkung, daß bei gleichem Ausmaß der tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen gleicher Art geltenden Bestimmungen zulässig sind.“

ARTIKEL II

§ 119 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

(1) Art. I Z. 1 bis 4 und 9 sowie Art. II treten mit 1. September 1978 in Kraft.

(2) Art. I Z. 5 und 8 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind jedoch frühestens mit 1. September 1978 in Kraft zu setzen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit dem Tage seines Inkrafttretens in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.